

ERNEUERTE
EDICT

W O R I N N E N
DIE EHEMALIGE VERORDNUNGEN
WEGEN DES

TRANSITO

U N D

E I N G A N G S
SÄMMTLICHER ENGLISCHER
WAAREN

ERNEUERT UND ERKLÄRET WERDEN,

A N B E Y

WEGEN DER FAVORISIRUNG
DES ENGLISCHEN COMMERCII

VORSEHUNG GESCHIEHET.

De Dato Berlin, den 1ten May 1774.

GELDERN,

Gedruckt, bey den KÖNIGL: PRUSS: Geprivilegirten
Buchdrucker, N. Schaffrath.



Wir Friederich, von Gottes Gnaden, König von

Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst; Souverainer und Oberster Herzog von Schlesien; Souverainer Prinz von Oranien, Neufchatel und Valangin, wie auch der Graffschaft Glatz; in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommeren, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen Hertzog; Burggraf zu Nürnberg; Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ost-Friesland und Meurs; Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Leerdamm; Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda &c. &c. &c.

DA Uns verschiedentlich vorgetragen worden, wie bey Erhebung der Zölle und Landes-Abgaben, so dahin gehören, in Absicht des Commercii mit denen Königl. Großbritannienischen Unterthanen, und derer aus diesem Königreiche sowohl ein- als durchgehenden Waaren, durch die Zoll- und Accise-Bedienten, zum öftern einiger Irthum entstanden ist, daß man die bereits von Unsers Höchstseeligen Herrn Vaters, des Königs Friedrich Wilhelm, Glorwürdigsten Gedächtniß, erlassene, und von Uns bestätigte Verordnungen, nicht nach dem Unterschied derer verschiedenen Länder und Provinzen eingesehen, und zur Ausführung gebracht, sondern dasjenige, so nach vorkommenden Umständen, in jeder Provinz zu beobachten gewesen, auf eine andere anwenden wollen, woselbst es dem allgemeinen und besonders dem Transito-Handel schädlich seyn können;

So haben Wir für dienlich erachtet, zu mehrerer Deutlichkeit, durch gegenwärtiges Edict die vorhin bereits existirten Verordnungen dergestalt zu Jedermanns Wissenschaft gelangen zu lassen, damit hieraus fernerhin keine Beschwerden und Verwechselungen der Abgaben entstehen können.

Wir sind hierzu um desto mehr bewogen worden, da es Unser ernstlicher Wille und Meinung ist, mit denen Großbritannienischen Reichen das bisherige wechselseitige Commer-

cium

cium nicht zu unterhalten, sondern selbiges auch auf alle mögliche Art weiter auszubreiten und zu erleichtern.

Wir setzen und verordnen also Kraft dieses, daß

§. I.

So viel dem Transito und dem Durchgang aller und jeder Englischen Waaren, sonder Ausnahme, betrifft, welche durch Unsere Lande auf denen Strömen, nach allen Gegenden von Deutschland, Pohlen, Böhmen und alle andere angränzende Länder gehen, so soll zuvörderst auf der Elbe, und auch bey Land-Frachten, welche durch das Halberstädtische, Magdeburgische, und dasiger Orten, Unsere Lande berühren, der Transito nicht ferner nach dem ersten hohen Satze, so wie solcher im Jahre 1752. und nachhero üblich gewesen, und auf 33. pro Cent bestimmt war, erhoben werden, sondern es ist, ohne einigen Unterschied des Werthes, blos von dem Gewicht eines Centners, zu 110. Pfund gerechnet, an Transito, die Abgabe von Sechs gute Groschen zu entrichten, wann diese Waaren nach Sachsen gehen; und nur die Halbscheid dieser geringen Abgabe, wann erwiesen wird, daß die Spedition gerade ins Teutsche Reich gehet, ohne die Ober-Sächsischen Länder zu berühren.

Was den Transito auf der Seite von Schlesien betrifft, welcher nach der Verfassung dieser Provinz, für alle und jede fremde Kaufleute, so zum Durchhandel nach Pohlen Waaren gehen lassen, auf 8. pro Cent gesetzt ist; So hat es auch hierbey für alle Deutsche, Pohlische, Holländische und andere Kaufleute fernerhin sein Bewenden; hingegen soll, zum Faveur dererjenigen Englischen Kaufleute, so sich etwan der Straße, über Breslau nach Pohlen, zum Absatz ihrer eigenthümlichen Waaren, bedienen wollten, auf die Halbscheid gesetzt werden, und diese nicht mehr als 4. pro Cent an Transito zu erlegen haben; Was die Marken und Pommern betrifft, da quer durch solche bisher keine Englische Speditiones geschehen sind, noch wegen deren natürlichen Situation haben geschehen können; so bleibt es in Absicht des Transito bey dem jetzigen Reglement, und Frankfurter Mess-Verfassung, dahingegen aber, und weil der mehreste Englische Handel nach Pohlen über Danzig und der Weichsel betrieben worden;

So befehlen Wir hierbey auf das nachdrücklichste, daß die solchergestalt Seewärts nach Pohlen einkommende Englische

glische Waaren, von welcher Art und Eigenschaft sie auch seyn mögen, nur den Toback und Salz ausgenommen, gar keinen Transito geben, noch auch mit einigerley neuen Abgabe, ausser denenjenigen beleyet werden sollen; welche zu denen Pohnischen Zeiten bereits verordnet gewesen sind.

Was die sämtlichen Westphälischen Provinzen, als die Herzogthümer Cleve und Geldern, die Fürstenthümer Minden, Ostfriesland und Meurs, imgleichen die Grafschaften Mark, Ravensberg, Tecklenburg und Lingen betrifft; so soll daselbst von denen Englischen Waaren nicht das geringste Transito erfordert werden, sondern solche bey dem Ein- und Durchgange hiervon völlig frey bleiben, wenn gleich die Handlungs-Aussichten und andere Ursachen veranlassen möchten, einigerley andere Waaren, so nicht aus Engelland und dessen Colonien kommen, dem Transito zu unterwerfen.

§. 2.

Was die ordinären Zölle betrifft, welche bekanntermaassen in Unsern sämtlichen Provintzien und Ländern keine schwere Abgaben ausmachen;

So verordnen Wir, daß die Englischen Unterthanen bey allen ihren National-Waaren, welche durch-und eingebracht werden können, nicht im allermindesten schwerer und härter behandelt werden sollen, als Unsere eigene Unterthanen, mit welchen Wir sie völlig in diesem Stücke gleich gehalten wissen wollen, zu dem aber noch hinzufügen, daß diejenigen Englischen Liveranten, von welchen die hiesige Tabacs-Administration die ansehnlichen Quantitäten an Virginischen und Mariländischen Tabac übernimmt, nicht das geringste an Zoll erlegen, sondern hiermit frey eingehen sollen; Wogegen Wir Uns aber vorbehalten, die Holländische, Hamburger und andere Kaufleute, wann sie als Eigenthümer dergleichen Tabacke liefern, befundenen Umständen nach, der Abgabe des Zolles zu unterwerfen.

Was auch in specie den Zoll zu Fordan auf der Weichsel betrifft, so soll selbiger nach eben denen Principiis, die der Pohnische Tarif-und Zoll-Ordnung festgesetzt hat, fernerhin bey denen Englischen Waaren sein Verbleiben haben, insbesondere aber hierbey darauf gesehen werden, daß sothane Waaren nicht über ihren würcklichen Werth, sondern der Wahrheit gemäß zur Verzollung von denen Bedienten taxiret und angeschlagen werden.

§. 3.

Was die zum inneren Gebrauch einzuführen verstattete Englische Waaren betrifft; So bestehen solche entweder in Consumtibilien, in rohen Producten, oder in Fabricatis.

Bey denen ersteren, wozu hauptsächlich alle Arten von gesaltzenen und geräucherten Fischen, Englischen Bier, Thee, Coffe, roher Zucker, Reiss, vieles durch Englische Schiffe eingeführtes Baumöhl, imgleichen Thran und andere Waaren so hierher zu rechnen sind; So soll davon in allen Unseren Provintzien an der ordinairten Consumo-Accise, denen Englischen Eigenthümern, oder auch ihren Factores und Spediteurs ein mehreres nicht abgefordert werden, als Untern zum Handel selbstn am vorzüglichsten privilegirten Unterthanen; Wobey es sich aber von selbstn versteht, das hierdurch dem Bürger-Rechte einer jeden See-Stadt, kein Eintrag geschehen könne, und diese Gleichheit der Abgaben bloß auf die Englische Waaren selbst gehe.

Bey der Zweyten Art von Waaren, als den rohen Productis, hat es eine gleiche Bewandnis, und das Englische Zinn und Bley, Eisen, Flachs, rohe Häute, Pferde, Indigo, Gummi, Honduras-Holtz und andere Farbe-Waaren, so wird es damit auf gleichen Fuß gehalten. Wobey annoch wegen des Tabacs und Saltzes, so die Englische Eigenthümer an Untere Compagnien debittiren, gleichwie bey den Zöllen festgesetzt wird, das solche gar keine Accise zu entrichten haben sollen;

Dagegen aber Wir Uns vorbehalten, das denen sich ergebenden Umständen nach, dieses nicht auf Holländische und Hamburger Lieferanten extendiret werden könne.

Endlich die Fabricata, als die dritte Classe betreffend; So ist hierbey wiederum eine Verschiedenheit nach deren Art, so wie auch nach Unseren Provintzien zu beobachten.

Die Clincaillerie-Waaren, das verarbeitete Zinn und Bley, auch die in Engelland fabricirte Leinewände und Tischzeuge können durchgehends in Unseren sämtlichen Ländern dergestalt eingeführt werden, das dafür von denen Engelländern keine höhere Accise noch Abgabe gefordert werde, als Unsere National-Kaufleute nach dem differenten Tarif selbst entrichten müssen; Was aber Wollene, Baumwollene und Seidene Zeuge, fertige Leder-Waaren, Fabricata von allen übrigen Metallen und Tressen betrifft, so können zuerst in Unseren Königlichen Ost- und West-Preussischen Provintzien selbige nach denen Quantis eingebracht werden, so denen dortigen Preussischen Kaufleuten einzuführen verstattet worden, und ihnen bleibet frey, solche darnach zu berechnen, und unter diesen einzubringen;

In denen Provintzen an der Oder und Elbe aber, bleibet es bey denen älteren Verordnungen, sowohl was die Einbringung als die innere Consumtion betrifft, in Absicht welcher letzteren bereits durch das Edict vom 20ten März 1734. Unseres höchstseeligen Herren Vaters Majestät Vornehmung gethan haben.

Dagegen aber, wird in allen und jeden Unserer Westphälischen Ländern, und namentlich denen zuvor gemeldeten Herzogthümern, Cleve und Geldern, imgleichen denen Fürstenthümern Minden, Ostfriesland und Meurs, auch Graffschaften, Mark, Ravensberg, Tecklenburg und Lingen, die Einführung dieser Englischen Fabricatorum, so wie aller und jeder übrigen Englischen National-Waaren, ohne einige Erliegung

gung von Accisen, frey gegeben, und soll dieserhalb nicht das geringste, außer denen sogenannten Städte-Steuern und Fixo erfordert werden

Schlüsslich haben Wir annoch beyfügen wollen, daß da Wir äußerlich vernehmen, als sollten in einigen Unseren Häfen, besonders in Preussen und Stettin, die Zoll-Bediente geglaubet haben, daß die Englischen Schiffe, gleichsam zur Vergeltung, desjenigen, so denen hiesigen, durch die Navigations-Acte widerfähret, schärfer, als alle übrige müßten behandelt werden; So mißbilligen Wir dieses vollkommen, ordnen und befehlen dahingegen, denen Englischen Schiffen, außer was die Licent- und allgemeine Hafen-Rechte betrifft, nicht das mindeste abzufordern, noch aufzulegen, sondern ihnen, als denen freundschaftlichsten unter allen Seefahrenden Nationen zu beegnen.

Hieran geschiehet Unter Allerhöchster Wille, und zu dessen mehrerer Festhaltung wollen Wir, daß dieses Unser Edict durch den Druck, und öffentliche Publication bekannt gemacht werde; verordnen und befehlen dabey allen Unseren Militair-und Civil-Bedienten, wes Standes sie seyn mögen, insonderheit aber, Unseren General-Krieges-und Finantz-Directorio, Unserer General-Zoll- und Accise-Administration, Unseren sämtlichen Justitz-Collegiis, und allen unter diesen stehenden Königlichen Bedienten, sonder Ausnahme hierüber auf das festeste und ohnerbrüchlichste zu halten.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsten Unterschrift und beygedruckten Königlichen Siegels. Gegeben Berlin den 11^{ten} May 1774.

Friederich.



v. Maillou, v. Blumenthal, v. d. Horst, v. Derschau, B. v. d. Schulenburg: